

Entscheidungen des Reichsgerichts.

Herausgegeben von
den Mitgliedern des Gerichtshofes und der Reichsanwaltschaft.

Entscheidungen
des
R e i c h s g e r i c h t s
in
Civilsachen.

Sechsendreißigster Band.



Leipzig,
Verlag von Veit & Comp.
1896.

Litterarischer Anzeiger

zu den
Entscheidungen des Reichsgerichts.

Verlag von Veit & Comp. in Leipzig.

No

Der „Litterarische Anzeiger“ erscheint in zwanglosen Nummern und bildet eine unentgeltliche Beilage der Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen und in Strafsachen. Für seinen Inhalt ist ausschließlich die Verlagsbuchhandlung verantwortlich.

36.

Verlag von VEIT & COMP. in Leipzig.

Soeben erschien:

Flechsig, Dr. Paul, o. ö. Professor der Psychiatrie an der Universität Leipzig, **Gehirn und Seele**. Rede, gehalten am 31. Oktober 1894 in der Universitätskirche zu Leipzig. Zweite, verbesserte, mit Anmerkungen und fünf Tafeln versehene Ausgabe. Erster und zweiter unveränderter Abdruck. Roy. 8. geh. 5 *M.*

Der Verfasser führt den Nachweis, daß durch die neueren Forschungen über die Organe des Gehirns die Möglichkeit geschaffen ist, das Zustandekommen der seelischen Erscheinungen in ihrer Mannigfaltigkeit zu erfassen. Er weist ferner nach, daß für Sinnlichkeit und Verstand besondere Regionen an der Hirnoberfläche vorhanden sind, insofern drei große Bezirke derselben der geistigen Verarbeitung der Sinneseindrücke, deren Verknüpfung und Scheidung dienen. Die Bedeutung des Gehirns für die psychischen Erscheinungen wird so auf Grundlage exakter Untersuchungen festgestellt und gewissermaßen eine neue Phrenologie aufgebaut.

Durch die in den Anmerkungen mitgetheilten Thatsachen und die beigegebenen farbigen Tafeln nach mikroskopischen Präparaten darf die Rede fast den Anspruch erheben, sich zu einer kompendiösen Hirnlehre ausgestaltet zu haben.

Flechsig, Dr. Paul, a. ö. Professor der Psychiatrie an der Universität Leipzig, **Die Grenzen geistiger Gesundheit und Krankheit**. Rede, gehalten zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Königs Albert von Sachsen am 23. April 1896. 8. geh. 1 *M.*

Die Rede beschäftigt sich mit gewissen Zuständen, welche theils mit Recht, theils mit Unrecht zu den geistigen Störungen gerechnet werden, insbesondere mit der Trunkenheit, dem Quärlantenwahn, mit dem gewohnheitsmäßigen Verbrecherthum und mit dem Genie. Es werden die Grenzen schärfer gezogen, die allgemeinen Prinzipien, welche die Psychiatrie anzuwenden hat, um auf geistigem Gebiete Gesundheit und Krankheit zu unterscheiden, dargelegt und auf dieser Grundlage werden fundamentale Irrthümer in den Lehren Lombroso's nachgewiesen.

Stammler, Dr. Rudolf, Professor an der Universität Halle a. S., **Praktische Institutionenübungen** für Anfänger zum akademischen Gebrauch und zum Selbststudium. Mit acht Figuren im Text und zwei Rechtskarten (Karte des im Deutschen Reiche geltenden Privatrechts und Karte der Gerichtsorganisation). 8. geb. in Ganzleinen 5 *M.*

Neue Erscheinungen.

Goldmann. — Das Reichsgesetz, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt vom 15. Juni 1895 unter Berücksichtigung der ergänzenden Bestimmungen der Gewerbeordnung und des Handelsgesetzbuches, erläutert von S. Goldmann, Justizrath in Danzig. 1896.

Geh. M. 5,—. Geb. M. 6,—.

Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit und in Strafsachen, herausgegeben von Reinhold Johow, Geheimen Ober-Justizrath. Fünfzehnter Band. 1896.

Geh. M. 7,—. Geb. M. 8,20.

Lisiecki und Drewes. — Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen in der Praxis des Königlichen Amtsgerichts I Berlin nach Entscheidungen höherer Instanzen. Herausgegeben von Amtsgerichtsrath G. Lisiecki und Gerichtsaffessor Dr. f. Drewes, Vollstreckungsrichtern bei dem Kgl. Amtsgericht I Berlin. 1896.

Geh. M. 3,50. Geb. M. 4,25.

H. Meyer. — Anleitung zur Prozesspraxis nach der Civilprozessordnung vom 30. Januar 1877 in Beispielen an Rechtsfällen herausgegeben von Hermann Meyer, Oberlandesgerichtsrath. 1896. Vierte verbesserte Auflage. (In der Reihe der Abdrücke der elfte.)

Geh. M. 6,—. Geb. M. 7,—.

Noelle. — Das Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895. Erläutert und mit Tabellen versehen von O. Noelle, Landrichter in Elberfeld, Mitglied des Hauses der Abgeordneten. Nebst einem Anhang, enthaltend die Ausführungsbestimmungen vom 13., 14. und 29. Februar 1896 sowie das Erbschaftssteuergesetz und das Reichsstempelgesetz. 1896.

Geh. M. 8,—. Geb. M. 10,—.

Reuling. — Die Provisionsansprüche der Grundstücksvermittler. Eine civilistische Studie von Dr. Reuling, Kaiserl. Justizrath. 1896.

Geh. M. 1,—.

(Sonderabdruck aus Gruchot's Beiträgen XL.)

Sohm. — Ueber den Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich in zweiter Lesung. Ein Vortrag von Rudolf Sohm, Professor in Leipzig. 1896. Dritter Abdruck.

Geh. M. 0,80.

Stölzel. — Schulung für die civilistische Praxis von Adolf Stölzel (Präsident der Justizprüfungscommission etc.) 1896. Zweite Auflage.

Geh. M. 8,—. Geb. M. 9,—.

G. v. Wilnowski. — Deutsche Reichs-Konkursordnung erläutert von Dr. G. v. Wilnowski, Geh. Justizrath. Fünfte verbesserte Auflage. 1896.

Geh. M. 12,—. Geb. M. 14,50.

Verlag von H. W. Müller in Berlin S.W.

Sobald erschienen:

Die Deutsche Civilprozeßordnung.

Erläutert

von **D. Reinke,**

Reichsgerichtsrath.

Dritte, verbesserte Auflage. 1896. Lieferung 1 u. 2. 9 M.

Dollständig bis Juli 1896 zum Preise von 18 M., gebdn. 20 M.

Die Reichs-Konkursordnung.

Mit Erläuterungen

von **W. Lenbächer,**

Oberlandesgerichtsrath.

Zweite, umgearbeitete Auflage. 1896. Dauerhaft kart. 7 M. 50 Pf.

Die Entscheidungen

des vormaligen

Preußischen Ober-Tribunals

auf dem Gebiete des Civilrechts.

Für das Studium und die Praxis

bearbeitet und herausgegeben

von **H. Rehbein,**

Reichsgerichtsrath.

Zweite, verbesserte Auflage. 1896. I. Bandes 1. Hälfte. 9 M.

Persönliche Rechtsstellung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch

besprochen

von **Dr. Heinrich Dernburg,**

ord. Prof. an der Universität Berlin, Geh. Justizrath.

Preis 50 Pfg.

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung Oscar Beck in München.

Soeben ist vollständig erschienen:

Lehrbuch des Deutschen Civilprozessrechts von Dr. Julius Wilhelm Planck, ord. Professor der Rechte in München. Zwei Bände, 35 u. 55 Bog. Lex.-8°. Geh. 28 *M.* In 2 Halbfranzbände geb. 32 *M.*

„Das Lehrbuch von Planck darf wohl nicht nur für das deutsche Civilprozessrecht, sondern für die Darstellung des auf moderner Kodifikation beruhenden Rechtes überhaupt als eine mustergültige Arbeit bezeichnet werden.“

(Prof. Dr. Gaupp im „Centralbl. f. R.“)

„... Mit vollendeter Meisterschaft verwendet der Verfasser seine genaue Kenntnis der deutschen Rechtsgeschichte bei der Darstellung des modernen Rechts. Dass diese Methode für die wissenschaftliche Bearbeitung dieses Rechtszweiges unendlich viel mehr Nutzen bringt als rein dogmatische Spekulation, erweist die Fortsetzung des Werkes immer wieder aufs neue.“

(Prof. Dr. Lothar Seuffert in „Zeitschrift f. d. Civilprocess“.)

Verlag von Ferdinand Enke in Stuttgart.

Soeben erschien:

Hieftand, Dr. jur. P., **Der Schadenersatzanspruch des Versicherers** gegen den Urheber der Körperverletzung oder Tötung des Versicherten. 8. 1896. geh. *M.* 2.40.

Verlag von MORITZ SCHAUBURG in Lahr.

Soeben erschien Lieferung 3 von:

Petersen, Dr. Jul., Reichsgerichtsrat, Die Civilprozessordnung für das Deutsche Reich nebst Einführungsgesetz. Dritte vollständig umgearbeitete Auflage. Bogen 21—30. Preis *M.* 4.—

J. A. Kern's Verlag (Max Müller) in Breslau.

Mit der soeben erschienenen Lieferung 8 ist vollständig geworden:

Handbuch des
Preussischen Eisenbahnrechts.

Von Dr. Georg Eger, Regierungsrath.

Zweiter Band.

gr. 8°. geheftet, Preis 17 Mark.

Der vorliegende Band enthält das gesammte Eisenbahn-Betriebs- und Transportrecht und ist auch einzeln verkäuflich.

Preis des 1889 erschienenen ersten Bandes 12 Mark.

Das baldige Erscheinen des das Werk abschließenden dritten Bandes ist in Aussicht genommen.

Druck von Metzger & Wittig in Leipzig.

Entscheidungen
des
Reichsgerichts.

Herausgegeben
von
den Mitgliedern des Gerichtshofes und
der Reichsanwaltschaft.

Entscheidungen in Civilsachen.

Sechsendreißigster Band.

Leipzig,
Verlag von Veit & Comp.
1896.

Entscheidungen
des
Reichsgerichts
in
Civilsachen.

Sechunddreißigster Band.

Kripzig,
Verlag von Veit & Comp.
1896.



Druck von Meßger & Bittig in Leipzig.

Inhalt.

I. Reichsrecht.

Nr.	Seite	
1.	Ist der Schiffer zur Änderung des vom Rheder abgeschlossenen Frachtvertrages außerhalb des Heimathafens befugt?	1
2.	Klage des Konkursverwalters auf Löschung einer Vormerkung, die ein Konkursgläubiger vor Ausbruch des Konkurses zur Sicherung eines Anfechtungsanspruches erwirkt hat	4
3.	Schutz einer Warenbezeichnung nach § 14 des Gesetzes vom 12. Mai 1894	13
4.	Unter welchen Voraussetzungen können Modelle unter Musterchutz gestellt werden?	16
5.	Nachtragsverteilung im Konkurse infolge nachträglicher Ermittlung von Vermögensstücken	20
6.	Anfechtung eines die Dauer der Redezeit einschränkenden Generalversammlungsbefchlusses einer Aktiengesellschaft	24
7.	Schadensersatzanspruch gegen die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates einer Kommanditgesellschaft auf Aktien	27
8.	Verweisung des Anfechtungsklägers auf eine dem Schuldner angeblich gegen den Anfechtungskläger selbst zustehende Forderung	30
9.	Bedeutung des Art. 215 d. H. G. B. als eines Verbotsgesetzes. — Wertpapiere im Sinne des § 313 H. G. B.	35
10.	Welchen Einfluß hat auf ein Vertragsverhältnis ein mit dem Vertragsinhalte in Widerspruch stehendes Übereinkommen zwischen dem einen Vertragssteile und dem Agenten des anderen? — Lieferungsverzug	40
11.	Ist der Rechtsweg gegen eine Berufsgenossenschaft für Entschädigungsansprüche zulässig, die sich nicht auf Bestimmungen der Unfallversicherungsgesetze gründen?	44

Nr.	Seite
12. Urheberrecht an zwei denselben Gegenstand darstellenden Original-Kunstwerken	46
13. Rechtsstellung eines Handlungsgehilfen, der nach Veräußerung eines Handelsgeschäftes dem Erwerber Dienste zu leisten fortfährt	50
14. Welche Wirkung hat ein Urteil, durch das ein durch Vollindossament legitimierter Inzassomandatar mit der Wechselklage abgewiesen ist, gegen den Inzassoindossanten?	53
15. Modell und Gebrauchszweck im Sinne des Gesetzes vom 1. Juni 1891	57
16. Eintragung in die Konkurstabelle vorbehaltenlich des Nachweises der Höhe der Forderung. — Klagerrecht eines Gesellschaftsgläubigers, der selbst Gesellschafter ist, gegen die Gesellschaft	60
17. Prolongationsgeschäfte bei Ultimo-Engagements in Börsenpapieren	64
18. Steht einem Handlungsgehilfen gegen den Prinzipal eine Klage zu auf Ausstellung eines Zeugnisses über Leistungen und Führung?	71
19. Anfechtung einer nach dem Antrage auf Konkursöffnung einem Konkursgläubiger gewährten Befriedigung	73
20. Klage auf Zahlung einer Militärpension, wenn nur darüber gestritten wird, ob das Recht auf den Bezug der Pension ruht	74
21. Begriff des Fixgeschäftes. — Befugnis zum Selbsthilfeverkauf beim Nichtfixgeschäft	83
22. Moyale Hinausschiebung des Selbsthilfeverkaufes	89
23. Stempelpflichtigkeit der Aktien bei einer urkundlich gemachten Veränderung des Rechtsverhältnisses	91
24. Rechtsstellung der Massegläubiger im Falle der Wiederaufhebung des Konkursöffnungsbeschlusses	93
25. Wechselklage nach Einlösung der Wechsel durch den Domiziliaten, der zugleich Indossant ist; Einlösung durch den Notadressaten, der den Wechsel selbst giriert und seinen Namen als Notadresse auf den Wechsel geschrieben hat; Zahlungseinrede; Urkundenvorlegung	96
26. Betrugseinrede gegen den Anspruch aus § 71 des Genossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1889	105
27. Nichtigkeit eines wucherlichen Geschäftes	108
28. Anspruch gegen die Gründer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf Nachzahlung der verabredeten Bareinlage	108
29. Zahlungsunfähigkeit des Schuldners im Sinne des § 4 des Gesetzes vom 21. Juli 1879 gegenüber dem in § 2 des Gesetzes als Erfordernis der Anfechtungsklage hingestellten Vermögenszustande	113
30. Einrede der Verjährung gegenüber einem gegen den Schiffer erhobenen Ansprüche auf Schadensersatz. Art. 907 H.G.B.	116

Nr.	Seite
31. Ungültigkeit einer Verpfändung wegen Unredlichkeit des Pfandnehmers nach Art. 306 H.G.B.	120
32. Aussonderungsverlangen des auf den Überrest eingesetzten Fideikommissars im Konkurse des Fiduziars	123
33. Verfalltag und Protestfrist bei einem vom Inlande auf das Ausland gezogenen Datowechsel	126
34. Versicherung auf die behaltene Ankunft eines bestimmten Schiffes am Ladeplatze, wenn die Ladung an demselben Ladeplatze auf einem anderen Schiffe abgeladen ist	130
35. Herabsetzung des Grundkapitales einer Aktiengesellschaft durch Zusammenlegung von Aktien	134
36. Beteiligung einer offenen Handelsgesellschaft als Gesellschafterin bei einer anderen offenen Handelsgesellschaft	139
37. Ruht das Recht eines Militärinvaliden auf den Bezug der Invalidenpension bei einer Anstellung im Reichsbankdienste?	141
38. Übertragung ausländischer Aktien, besteuert nach dem Gesetze vom 29. Mai 1885	154
39. Anfechtung einer Faustpfandbestellung an einer dem Gemeinschuldner zum Zwecke der Verpfändung geliehenen Sache	161
40. Anfechtung der Entscheidung der Aufsichtsbehörde nach dem Krankenversicherungsgeetze vom 10. Mai 1892	168
41. Eintragung einer offenen Handelsgesellschaft in das Gesellschaftsregister eines deutschen Konsuls	172
42. Klage auf Herstellung von Einrichtungen, welche nachteilige Einwirkungen eines Gewerbebetriebes auf ein Nachbargrundstück ausschließen oder mindern	178

II. Gemeines Recht.

43. Anspruch eines protestantischen Pfarrers, der in seinem Bezirke die Vornahme einer Amtshandlung durch einen anderen Geistlichen gestattet, auf Stolgebühren	182
44. Haftet ein Staat dritten Personen für die Erfüllung der von ihm in einem Staatsvertrage übernommenen Pflichten?	183
45. Darf der Grundeigentümer über das abfließende Wasser der auf dem Grundstücke entspringenden Quellen frei verfügen?	185

Nr.	Seite
46. Anspruch auf Schadenersatz wegen vertragswidrigen Verhaltens des anderen Vertragsteiles	187
47. Erfordernisse des Thatbestandes eines Urtheiles. — Anspruch des Fideikommissars gegen den Fiduziar auf Offenlegung des Nachlasses	192
48. Vertrag der Übernahme des Verkaufes beweglicher Sachen gegen eine in Prozenten des Erlöses vereinbarte Provision	197
49. Kann ein Ehegatte dem anderen lektwillig die Vermögensnachteile der Wiederverheiratung erlassen?	200
50. Zurückforderung der auf Grund einer erzwungenen Verpflichtung ohne Zwang geleisteten Zahlung	202
51. Wird das am Wohnsitz des Verstorbenen geltende Erbrecht durch das eheliche Güterrecht beeinflusst, nach dem der Verstorbene bis zu seinem Tode gelebt hat?	205

III. Preussisches Recht.

52. Örtliches Recht für die Klage des Ehemannes auf Anfechtung der Ehelichkeit eines von der Ehefrau geborenen Kindes	207
53. Klage auf Feststellung der aus der Steuerfreiheit eines Erbanfalles hergeleiteten Nichtverpflichtung zur Einreichung der im § 45 des Erbschaftssteuergesetzes vom 24. Mai 1891 vorgeschriebenen Declaration	210
54. Form und Inhalt des Widerrufs einer Schenkung nach § 1090 A.L.R. I. 11	214
55. Recht auf ein Fenster in der gemeinschaftlichen Zwischenmauer zweier Grundstücke	217
56. Rücktritt von einem Wertverdingungsvertrage wegen Nichterfüllung	221
57. Rücktritt von einem Genuskaufe wegen mangelhafter Beschaffenheit der gelieferten Ware	228
58. Klage auf Schutz des Grundeigentumes gegen Schädigung durch die Anlagen einer öffentlichen Wassergenossenschaft. — Rechtsweg. — Gerichtsstand	233
59. Erfordernisse der Entmündigung wegen Verschwendung	238
60. Erfordert die Schriftform eines Vertrages, daß die Namenschriften der Vertragsschließenden den Vertragserklärungen räumlich nachfolgen?	241
61. Zwangsvollstreckung eines Urtheiles auf Lieferung einer Quantität verletzbarer Sachen. — Klage auf das Interesse	245
62. Einrede des reinen Differenzgeschäftes gegen die Klage auf Erlassung des Vollstreckungsurtheiles zu einem Schiedsspruche	245

Nr.	Seite
63. Einrede des Schuldners, daß das Urteil, auf das die vom Cessionar des Gläubigers erhobene Klage gestützt ist, simuliert sei	249
64. Rechtsstellung des Pflichtteilsberechtigten, der auf den vollen, aber mit einer Last beschwerten Erbteil eingesetzt ist	252
65. Wirkung einer Mutung, die gleichzeitig mit der Erklärung des Verzichtes auf eine ältere Mutung auf den Fundpunkt dieser älteren Mutung eingelegt ist	255
66. Ist die elektrische Beleuchtungsanlage einer städtischen Badeanstalt Substanzteil oder Zubehör der Anstalt?	261
67. Klage einer geschiedenen Ehefrau auf ein von dem Vater des früheren Ehemannes ausgelegtes Wittum	265
68. Anspruch der Mieter eines an einer öffentlichen Straße gelegenen Hauses auf Entschädigung für Verluste, die sie durch eine im Interesse eines öffentlichen Unternehmens eingetretene Erschwerung der Kommunikation auf der Straße erlitten haben	272
69. Anspruch auf Schadensersatz gegen mehrere, die nicht solidarisch haften. — Anwendung des § 260 C.P.D.	276
70. Örtliches Recht des Kompetenzanspruches des verarmten Schenkers aus § 1123 A.L.R. I. 11	282
71. Ist der Rechtsweg zulässig über die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren behufs der Deckung von Kosten, die im gesundheitspolizeilichen Interesse aufgewendet sind?	287
72. Einrede gegen eine Grundschuld aus Thatfachen, die dem Erblasser des Klägers beim Erwerbe der Grundschuld bekannt gewesen sind	293
73. Kann die Dauer eines Mietverhältnisses wirksam durch einen dies incertus an et quando bestimmt werden?	296
74. Tragweite des von dem Stifter eines Familienfideikommisses in der Stiftungsurkunde gemachten Vorbehaltes besonderer Bestimmungen für den Fall, daß der Stifter ohne Nachkommen verstürbe. — Substanzschulden des Fideikommisses	298
75. Vertrag zwischen dem Mieter und dem Grundeigentümer über Aufrechnung des Mietzinses gegenüber den eingetragenen Gläubigern . .	306
76. Rechtliche Stellung des Hypothekengläubigers bei einer Gesamthypothek	308
77. Auflassung des Miteigentums an Grundstücken gegenüber dem Inhalte des Grundbuches	316
78. Anspruch auf Herausgabe eines Lotteriegewinnes, begründet durch einen Kaufvertrag über das Los	322
79. Abfindung des im Ehescheidungsprozesse für den unschuldigen Teil erklärten Ehegatten	326
80. Kann in einem selbständigen Gutsbezirke ein dorfgerichtliches Testament gültig aufgenommen werden?	329

IV. Rheinisches Recht.

Nr.	Seite
81. Rechtsstellung der überlebenden Ehefrau, wenn die Eheleute ihren Wohnsitz aus dem Geltungsbereiche des westfälischen Gesetzes vom 16. April 1860 in das rheinische Rechtsgebiet verlegt haben, und der Ehemann in letzterem gestorben ist	331
82. Ist die Frist der Artt. 1792. 2270 B.G.B. eine Gewährleistungs- oder eine Verjährungsfrist? — Begriff der citation en iustice im Art. 2244 B.G.B.	336
83. Rechtsstellung dessen, dem ein Miterbe seinen Anteil an den zum Nachlasse gehörigen Grundstücken abgetreten hat	340

V. Prozeßrecht.

84. Voraussetzungen der Zulässigkeit der Berufung gegen mehrere Streitgenossen bei notwendiger Streitgenossenschaft	345
85. Bestimmung des zuständigen Gerichtes nach § 36 Ziff. 3 C.P.D., wenn für die Klage der allgemeine Gerichtsstand als ausschließlicher vorgeschrieben ist	347
86. Nichtausübung des Fragerechtes als Revisionsgrund. — Begriff der Offenkundigkeit	349
87. Ist die Berufung des Klägers zulässig, wenn seinem Klagantrage durch die erkannte Ehescheidung völlig entsprochen ist?	351
88. Einrede des im Inlande auf Zahlung belangten ausländischen Schuldners, daß die Forderung des inländischen Klägers durch das ausländische Gericht des Schuldners mit Arrest belegt sei	355
89. Ist das Reichsgericht für die weitere Beschwerde gegen einen Beschluß zuständig, durch den eine nach § 180 Ziff. 2 des preussischen Gesetzes vom 13. Juli 1883 (G.S. S. 131) eingeleitete Zwangsversteigerung eingestellt ist?	357
90. Zuständiges Gericht für die Einleitung des Verteilungsverfahrens, wenn ein Anspruch auf Herausgabe beweglicher Sachen für mehrere Gläubiger gepfändet ist	360
91. Ist dem Anwaltszwange die Beschwerde gegen eine landgerichtliche Entscheidung unterworfen, durch die ein Ablehnungsgesuch gegen den Amtsrichter zurückgewiesen wird, der bei dem um Erledigung eines Beweisbeschlusses ersuchten Amtsgerichte angestellt ist?	362
92. Gerichtsstand für Wechselklagen aus § 566 Absf. 2 C.P.D.?	364

Nr.	Seite
93. Sind in einem vom Konkursverwalter angestellten Anfechtungsprozesse Mitglieder des Gläubigerausschusses als Nebenintervenienten zuzulassen?	367
94. Zwangsvollstreckung gegen den zur Lieferung einer Quantität vertretbarer Sachen verurteilten Schuldner. — Klage auf Leistung des Interesses	369
95. Verliert eine Partei das Recht auf Ablehnung eines Richters dadurch, daß die Partei gemeinschaftlich mit der Gegenpartei bei dem Gerichte die Ansetzung eines anderen Verhandlungstermines beantragt? . .	378
96. Kann die Abrede wirksam getroffen werden, daß Streitigkeiten aus einem Vertragsverhältnisse durch ein Gericht des Auslandes entschieden werden sollen?	381
97. Anspruch eines Rechtsanwaltes auf Beweisgebühr	386
98. Welches Gericht ist für die Vollziehung einer einstweiligen Verfügung zuständig?	390
99. Anwendung des § 260 C.P.D. bei einer mehreren, jedoch nicht solidarisch, obliegenden Verpflichtung zum Schadensersatz	392
100. Hat eine Handelsgesellschaft, die im Auslande ihren Sitz hat, Sicherheit wegen der Prozeßkosten zu leisten, auch wenn sämtliche Mitglieder der Gesellschaft Deutsche sind?	393
101. Beschränkung der Partei in der Ausführung ihrer Rechte und Nichtausübung des Fragerrechtes als Revisionsgründe	398
102. Antrag auf Aussetzung des Verfahrens	401
103. Gerichtsgebühr für Aufnahme eines vor dem Prozeßgerichte aufgenommenen, gleichzeitig zur Beendigung anderer, bei anderen Gerichten anhängigen Rechtsstreitigkeiten abgeschlossenen Vergleiches	404
104. Ist im Urkundenprozesse die in der Berufungsinstanz unterbliebene Vorlegung der Klagerkunden ein Revisionsgrund?	409
105. Kostenzahlungsverpflichtung dessen, der das Verfahren der Instanz beantragt hat	409
106. Wie ist die Revisionssumme zu berechnen, wenn eine Rente zuerkannt und der Betrag der Rente für die ersten Jahre niedriger, für die spätere Zeit höher bemessen ist?	416
107. Zwangsvollstreckung zur Erzwingung einer Unterlassung. — Androhung und Verhängung einer Geldbuße	417
108. Vertragsmäßige Ausschließung des Rechtsmittels der Revision. — Ungültigkeit des Vertrages, weil er reine Differenzgeschäfte betroffen habe	421
109. Kann die Revision auf die Verletzung von Normen des jüdischen Ehescheidungsrechtes gegründet werden?	423
110. Beschwerde über Zurückweisung des Antrages auf Erlassung eines Versäumnisurtheiles	425
111. Erfordernisse des Thatbestandes eines Urtheiles	428

Nr.	Seite
112. Voraussetzungen der Erlassung eines Teilurtheiles	428
113. Abänderung einer nach Maßgabe des § 657 C.P.O. vom Berufungsgerichte erlassenen Anordnung durch dieses Gericht selbst nach Zurückweisung der Berufung	431

Sachregister	436
Gesetzesregister	452
Chronologische Zusammenstellung	460
Zusammenstellung nach Oberlandesgerichtsbezirken	467
Berichtigungen	468

I. Reichsrecht.

1. Ist der Schiffer außerhalb des Heimathafens allgemein befugt, einen von seinem Rheder abgeschlossenen Frachtvertrag zum Nachtheile des Rheders abzuändern?

H.G.B. Artt. 496. 502.

I. Civilsenat. Urt. v. 16. Februar 1895 i. S. H. C. & Co. (Kl.)
w. S. & S. (Bekl.) Rep. I. 32/95.

I. Landgericht Kiel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin hat in London den Dampfer der Beklagten G. für den Transport einer Ladung Kohlen vom Tyne nach Kiel gechartert. Am 7. September 1892 wurde mit der Löschung der Ladung begonnen. Nachdem der Klägerin etwa zwei Drittel der Kohlen ausgeliefert waren, stellte der Kapitän C. am 9. September die weitere Löschung ein, weil die Klägerin sich weigerte, alsbald nach Verhältnis des ausgelieferten Theiles der Ladung Fracht zu zahlen, und ließ, nachdem die Verhandlungen über die Frachtzahlung kein Ergebnis gehabt hatten, der Klägerin durch einstweilige Verfügung jede Disposition über die ausgelieferten Kohlen unterfagen, den noch in dem Dampfer befindlichen Rest der Ladung aber in von ihm gemietete Leichter löschen. Am 7. November 1892 ließ die Beklagte die in den Leichtern befindlichen Kohlen öffentlich versteigern.

Die Klägerin fordert Ersatz des ihr durch Nichtauslieferung eines Theiles der Ladung und die Erwirkung der einstweiligen Verfügung

entstandenen Schadens, von welcher Forderung sie den noch schuldigen Teil der Fracht in Abzug bringt. Die Beklagte verlangt Abweisung der Klage und fordert widerklagend den Rest der Fracht, Erstattung der durch die Miete der Leichter entstandenen Unkosten und Liegegelder, abzüglich des Erlöses der versteigerten Kohlen.

In erster Instanz sind sowohl die Klageforderungen wie die Forderungen der Widerklägerin nur zum Teil für begründet erachtet und es ist die Beklagte zur Zahlung des sich zu Gunsten der Klägerin ergebenden Überschufsbetrages verurteilt worden. In der Berufungsinstanz ist dagegen auf Grund zum Teil abweichender Beurteilung einzelner Forderungen beider Parteien die Klägerin zur Zahlung eines sich für die Beklagte ergebenden Mehrbetrages verurteilt worden. Die Revision der Klägerin und die Anschließung der Beklagten sind zurückgewiesen, bezüglich der obigen Frage aus folgenden

Gründen:

„Für die Entscheidung der einzelnen Streitpunkte kommt in erster Linie in Frage, ob der Kapitän C. als Vertreter der Beklagten berechtigt war, zur Sicherung der Fracht einen Teil der Ladung zurückzubehalten und die bereits ausgelieferten Kohlen als Pfand in Beschlag zu nehmen.

In dieser Beziehung waltet zunächst kein Bedenken ob, daß, wie beide Vorderrichter übereinstimmend angenommen haben, weder in der Chartepartie noch in dem Konnossement eine Bestimmung enthalten ist, aus welcher die Klägerin den Anspruch auf Auslieferung der ganzen Ladung vor Zahlung der Fracht herleiten könnte. Sowohl die Klausel der Chartepartie: „the freight to be paid on unloading and right delivery of the cargo“, als auch die Bestimmung des Konnossementes, daß der Schiffer zur Auslieferung der Ladung verpflichtet sei . . . they paying freight for the same . . . besagen nichts anderes, als der Art. 615 Abs. 2 H.G.B.: „der Verfrachter hat die Güter gegen Zahlung der Fracht . . . auszuliefern.“ Hiergegen hat auch die Revision einen Angriff nicht gerichtet. Die Klägerin stützt aber ihr auf Vorleistung der Beklagten gerichtetes Verlangen ferner auf eine angeblich mit dem Schiffer C. getroffene Vereinbarung des Inhaltes, daß die Fracht erst nach völliger Auslieferung der Ladung, und zwar durch Rimesse an die Beklagte selbst, beglichen werden sollte. Beide Instanzrichter erachten eine solche Vereinbarung,

falls sie stattgefunden haben sollte, der Beklagten gegenüber für unwirksam, weil sie dem Inhalte der Chartepartie zuwiderlaufen würde, der Schiffer aber zu deren Abänderung ohne besondere Gründe nicht befugt sei.

Hiergegen sucht die Revisionsklägerin geltend zu machen, daß der Schiffer, der nach Art. 496 Abs. 2 H.G.B. zur Eingehung von Frachtverträgen berechtigt sei, auch befugt sein müsse, geschlossene Frachtverträge abzuändern, ja daß er sogar durch die Umstände zu solchen Abänderungen gezwungen werden könne. Soweit diese Ausführung dahin führen soll, die Befugnis des Schiffers zur Abänderung des Frachtvertrages im vorliegenden Falle darzuthun, ist sie nicht begründet. Der Art. 496 ermächtigt den Schiffer, außerhalb des Heimathafens für den Rheder alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, welche die Ausrüstung, Bemannung, Verproviantierung und Erhaltung des Schiffes, sowie überhaupt die Ausführung der Reise mit sich bringen. Diese Befugnis des Schiffers soll sich auch auf die Eingehung von Frachtverträgen erstrecken. Nun ergeben zwar die Materialien zum Handelsgesetzbuche, daß nach der Absicht der Kommission als solche Geschäfte, welche der Betrieb der Schifffahrt „mit sich bringt“, nicht bloß die notwendigen, unabweislichen Geschäfte, sondern alle bei der Seeschifffahrt regelmäßig vorkommende Geschäfte angesehen werden sollten,

vgl. Protokolle S. 1881. 1896. 3767,

und diese Auffassung des Gesetzes ist auch in der Rechtsprechung anerkannt worden.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 13 S. 81.

Daraus folgt jedoch nicht, daß der Schiffer auch zur Abänderung eines von seinem Rheder abgeschlossenen Frachtvertrages allgemein als befugt gelten müsse. Daß Fälle vorkommen können, in denen der Schiffer sich mit Recht für ermächtigt halten darf, einen bestehenden Frachtvertrag zum Nachtheile des Rheders abzuändern, z. B. wenn die Erhaltung des Schiffes oder der Abschluß eines neuen vorteilhaften Frachtvertrages davon abhängt, ist zuzugeben. Allein derartige Fälle werden stets auf besonderen äußeren Umständen beruhen, welche auch dem dritten Kontrahenten erkennbar sind. Dagegen ist eine Ermächtigung des Schiffers zu einer dem Rheder nachteiligen Abänderung des Frachtvertrages da nicht anzuerkennen, wo

es an jedem Grunde für eine solche Abänderung mangelt, wo also auch ein Zusammenhang zwischen derselben und dem Schiffahrtsbetriebe nicht ersichtlich ist, und der dritte Kontrahent deshalb eine Ermächtigung des Schiffers zu der dem Interesse des Rhebers zuwiderlaufenden Rechts-handlung nicht annehmen kann.

Vgl. Lewis, Seehandelsrecht Bb. 1 S. 135; Urteil des Oberappellationsgerichts Lübeck vom 21. Februar 1857 bei Seuffert, Bb. 12 Nr. 292.

Ein solcher Fall aber liegt hier vor; denn die behauptete Abänderung des Frachtvertrages soll in dem Verzicht auf das wichtigste, dem Verfrachter zum Schutze seiner Frachtforderung gegebene Recht bestanden haben, ohne daß irgendwie eine für den Schiffahrtsbetrieb des Rhebers förderliche Gegenleistung des Empfängers der Ladung ersichtlich wäre. Zu einer solchen die Rechte des Rhebers im höchsten Maße beeinträchtigenden Rechts-handlung durfte die Klägerin den Schiffer nicht für ermächtigt halten und kann deshalb der Beklagten gegenüber keine Rechte daraus herleiten.“ . . .

2. Klage des Konkursverwalters auf Löschung einer Vormerkung, die vor Ausbruch des Konkurses von einem Gläubiger zur Sicherung seines Anfechtungsanspruches gegen den Anfechtungsgegner im Wege des Arrestes auf dem durch das anzufechtende Rechtsgeschäft veräußerten Grundstücke erwirkt ist.

R.D. § 29.

VI. Civilsenat. Ur. v. 17. Oktober 1895 i. S. C. Konkursmasse (Kl.)
w. B. u. Gen. (Bekl.) Rep. VI. 180/95.

I. Landgericht Reife.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Aus den Gründen:

„Der Schwarzviehhändler Michael C. zu D. verkaufte am 2. Januar 1892 seine Grundstücke Nr. 2 Dominial und Nr. 11 und mit seiner Ehefrau die beiden gemeinschaftlich gehörenden Grundstücke Nr. 99

und 144 . . . an seinen Sohn Melchior C. und dessen Ehefrau. Auflassung fand am 9. Januar, die Eintragung der Käufer als Eigentümer in das Grundbuch am 14. Januar 1892 statt. Am 31. Januar 1892 stellte Michael C. einer größeren Zahl angeblicher Darlehensgläubiger, darunter den Beklagten, vollstreckbare Urkunden (§ 702 Ziff. 5 C.P.D.) über deren Forderungen aus, in denen je der 1. Februar 1892 mittags 12 Uhr als Verfallzeit bezeichnet wurde. Dies geschah, um den Gläubigern für die von ihnen beabsichtigte Anfechtung des Verkaufes und der Auflassung die nach dem Reichsgesetze, betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen außerhalb des Konkursverfahrens, vom 21. Juli 1879 (§ 2) nötige Grundlage zu verschaffen. In weiterer Verfolgung dieser Absicht, um nämlich die Fruchtlosigkeit der Zwangsvollstreckung zu konstatieren, wie Beklagte selbst angeben, hat sodann der Beklagte C. wegen seiner Forderung von 2000 M am 2. Februar einen Zwangsvollstreckungsversuch bei Michael C. vornehmen lassen, welcher fruchtlos blieb. Daraufhin vereinigten sich die Beklagten zu einem Arrestgesuche gegen die Melchior-C.'schen Eheleute, welches sie am 3. Februar . . . bei dem Amtsgerichte Neustadt D.S. anbrachten. Darin ist unter Berufung auf die durch die vollstreckbaren Urkunden festgestellten Forderungen und auf den fruchtlosen Pfändungsversuch vorgetragen: es liegen die Voraussetzungen zur Anfechtung von Rechtshandlungen, nämlich des Verkaufes und der Auflassung der Grundstücke ihres Schuldners an die Arrestbeklagten, (und zwar nach § 3 Ziff. 2 des Anfechtungsgesetzes) vor; der Schuldner Michael C. habe, gedrängt von Gläubigern und auf Anraten der Arrestbeklagten selbst, die Grundstücke Nr. 2 und 11 und sein Miteigentum an den Grundstücken Nr. 99 und 144, um sie dem Zugriffe seiner Gläubiger zu entziehen, an die Arrestbeklagten veräußert. Damit sei das einzige Befriedigungsobjekt den Gläubigern entzogen. Die Wirkung der Anfechtung sei, daß die Arrestbeklagten die Zwangsvollstreckung in die gekauften Grundstücke wegen der Forderungen der anfechtenden Gläubiger gegen Michael C. dulden müßten; sie müßten sich also auch die zwangsweise Eintragung der Forderung des Gläubigers gefallen lassen. Wegen der naheliegenden Gefahr, daß die Durchführung des Rechtes der Gläubiger auf Befriedigung aus den Grundstücken durch Veräußerung oder Belastung der Grundstücke seitens der Melchior-C.'schen Eheleute ver-

citelt oder erschwert würde, werde beantragt, im Wege des Arrestes die Eintragung einer Vormerkung je in Höhe der anfechtungsweise gegen die Arrestbeklagten geltend gemachten Darlehnsforderungen der Beklagten nebst Zinsen und eines bestimmten Kostenpauschquantums des Anfechtungsprozesses auf den früher dem Michael C. allein gehörigen Grundstücken und auf dem früheren Miteigentume desselben (an Nr. 99 und 141) anzuordnen. Diesem Antrage entsprechend erließ das Amtsgericht am 3. Februar einen Arrestbefehl gegen die Melchior und Marie C.'schen Eheleute, in welchem der dingliche Arrest, und zwar durch Eintragung einer Vormerkung in Höhe der anfechtungsweise gegen „die Schuldner“ geltend gemachten Darlehnsforderung der Arrestgläubiger an Michael C. sowie der Zinsen und des Kostenpauschquantums des Anfechtungsprozesses, auf den fraglichen . . . Grundstücken angeordnet wurde. Die Eintragung der Vormerkungen im Grundbuche erfolgte am 6. Februar 1892 (in der dritten Abteilung, Rubrik „Hypotheken und Grundschulden“) mit dem Wortlaute: „a) . . . Mark anfechtungsweise geltend gemachte Darlehnsforderung nebst 5 Prozent Zinsen von . . . an, b) . . . Mark Kostenpauschquantum, vorgemerkt zur Erhaltung des Vorrechtes einer Hypothek für den (Name des Gläubigers) aus dem Arrestbefehl vom 3. am 6. Februar 1892 auf dem Eigentum, bezw. Miteigentum des Auszüglers Michael C. an Bl. 2 Dom., 11, 99 und 141 D.“ Am 26. Februar 1892 wurde über das Vermögen des Michael C. das Konkursverfahren eröffnet. Der Aufforderung des Konkursverwalters, die der Anfechtung unterliegende Veräußerung der Grundstücke . . . rückgängig zu machen, entsprachen die Melchior-C.'schen Eheleute freiwillig. Die Rückauflassung fand am 23. April, die Wiedereintragung des Michael C. als Eigentümers, bezw. Miteigentümers in das Grundbuch am 26. April 1892 statt. Die Beklagten gingen dagegen auf das Verlangen des Konkursverwalters, in die Löschung der erwähnten Vormerkungen zu willigen, nicht ein, weshalb er gegen sie Klage erhob hat mit dem Antrage, die Beklagten zu verurteilen, in die Löschung der fraglichen (im einzelnen bezeichneten) Vormerkungen zu willigen. Das Landgericht hat die Beklagten nach dem Klagantrage verurteilt, indem es die Klage lediglich als Anfechtungsklage aus § 23 R.D. beurteilte und die Anfechtung nach § 23 Ziff. 2 als begründet erachtete. Auf Berufung der Beklagten erkannte das Oberlandesgericht auf den

von jedem der Beklagten zu leistenden Eid, es sei nicht wahr, daß er zur Zeit der Eintragung der angefochtenen Vormerkung (am 6. Februar 1892) davon, daß Michael C. damals seine Zahlungen eingestellt oder die Absicht gehabt habe, ihn vor den übrigen Gläubigern zu begünstigen, Kenntnis gehabt habe; als Folge der Leistung oder Verweigerung des Eides ist die Klageabweisung gegen den betreffenden Beklagten, bezw. seine klagegemäße Verurteilung ausgesprochen.

In der Berufungsinstanz haben die Beklagten unter anderem geltend gemacht: bei Erlass des Arrestbefehles vom 3. Februar 1892 habe es sich gar nicht um Sicherung der Zwangsvollstreckung in das Vermögen ihres Schuldners Michael C., sondern um Sicherung ihres Anfechtungsanspruches gegenüber dessen Kindern gehandelt, sodaß prozessual nicht die Arrestanlegung, sondern die Erlassung einer einstweiligen Verfügung am Platze gewesen wäre; gerade um ihr Anfechtungsrecht glaubhaft zu machen (§ 2 des Anfechtungsgesetzes), nicht zur zwangsweisen Erzielung der Zahlung durch Michael C. sei ja auch die Ausstellung der vollstreckbaren Urkunden vom 31. Januar 1892 ins Werk gesetzt worden. Die Vorschrift des § 23 Ziff. 2 R.D. stehe ihnen nicht entgegen, weil ihnen auf Sicherung ihres Anfechtungsrechtes — und nur solche hätten sie durch die Eintragung erlangt — ein Recht zugestanden habe. Kläger hob darauf in erster Linie hervor, die Beklagten seien schon deshalb in die Löschung der fraglichen Vormerkungen zu willigen verbunden, weil letztere, wie sie selbst sagen, nur den Schutz ihres Rechtes auf Anfechtung des Kaufvertrages zwischen Michael C. und den Melchior=C.'schen Eheleuten bezweckten, dieses Anfechtungsrecht auszuüben nach Eröffnung des Konkurses aber allein der Konkursverwalter befugt sei, solches auch schon von ihm mit Erfolg geltend gemacht und insolgedessen die Rückgewähr der Grundstücke an Michael C., bezw. dessen Konkursmasse geschehen, damit aber jeder weitere Anfechtungsanspruch der Beklagten gegenstandslos geworden sei. Möchten aber die Vormerkungen als Sicherung der Darlehnsforderungen der Beklagten zu betrachten sein, so stehe ihre Anfechtbarkeit nach §§ 23, 33 Ziff. 1 R.D. außer Zweifel. Das Berufungsgericht führt hierzu aus: wie aus den Grundakten hervorgehe, enthalten die angefochtenen Grundbucheintragungen nichts von der Sicherung eines Anfechtungsrechtes der Beklagten bezüglich der Auflassung der fraglichen Grundstücke seitens des Michael C. an

die Melchior = C.'schen Eheleute; dieselben hätten vielmehr nach Wortlaut und Fassung die Erhaltung des Vorrechtes in betreff der künftig für die Beklagten wegen ihrer dem Michael C. gegenüber beanspruchten Darlehnsforderungen im Wege der Zwangsvollstreckung einzutragenden Hypotheken mittels arrestatorischer Vormerkungen zum Gegenstande und Zwecke. Sei aber hiervon, so lange sie mit diesem Inhalte bestehen, auszugehen, auch wenn die eigene Auffassung der Beklagten eine abweichende sei, so könne auf Grund der letzteren allein ihr Widerspruchsrecht gegen die verlangte Löschungsbevolligung vom Kläger umsoweniger beanstandet werden, als die dingliche Wirkung jener Vormerkungen den Beklagten auch nach der Konkurseröffnung dem Konkursverwalter gegenüber ein Absonderungsrecht sichere. Für die Entscheidung könne es sich sonach nur darum handeln, ob die fraglichen Vormerkungen der Anfechtbarkeit und deshalb der Löschung unterliegen. In der Folge beurteilt auch das Berufungsgericht die Frage der Anfechtbarkeit lediglich aus § 23 Ziff. 2 R.D. und gelangt in Würdigung des Ergebnisses der stattgehabten Beweisaufnahme zu der Ansicht, daß den Beklagten behufs Widerlegung der dort aufgestellten Vermutung noch der Eid nachzulassen sei (§ 437 C.P.D.).

Revisionskläger erhebt hiergegen den Angriff: das Berufungsgericht habe nicht die gesamte festgestellte Sachlage geprüft; nach derselben hätten die Beklagten überhaupt nichts anderes bezwecken können, als die Sicherung ihres Anfechtungsanspruches gegen die Melchior C.'schen Eheleute, und sie hätten durch den Arrestbefehl und die demgemäß eingetragene Vormerkung auch nichts weiter erreicht. Nach § 13 Abs. 1 des Anfechtungsgesetzes habe nunmehr der Konkursverwalter in die hierdurch geschaffene Rechtslage einzutreten und müsse demgemäß die Löschung der gegenstandslos gewordenen Vormerkungen verlangen können; Beklagte hätten weiter nichts mehr damit zu thun und an Aufrechterhaltung der Vormerkungen kein Interesse.

Bei Würdigung dieses Angriffes kann mit dem Berufungsgerichte davon ausgegangen werden, daß ein Grundbucheintrag nach seiner Bedeutung und Wirkung jedenfalls zunächst aus seinem Inhalte zu beurteilen ist. Dies erheischt die Sicherheit des Grundbuchsverkehrs. Damit ist aber für die Erfassung der Bedeutung eines Eintrages nicht jede Auslegung ausgeschlossen, und bei solcher ist man auch nicht auf die eigentlichen Grundbuchakten beschränkt. Im vorliegenden

Falle steht fest, daß die Beklagten auf Grund des gegen die Melchior-C.'schen Eheleute ausgebrachten Arrestbefehles die fraglichen Vormerkungen zur Höhe eines zu sichernden Geldbetrages erwirkt haben (§ 10 des preußischen Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, vom 13. Juli 1883). Fraglich ist nach der Auffassung des Berufungsgerichtes, ob der Arrest und die Vormerkungen die Sicherung der Beklagten wegen ihrer angeblichen Darlehnsforderungen gegen Michael C. oder vielmehr wegen ihres Anfechtungsanspruches gegen die Melchior-C.'schen Eheleute bezweckten, und ob das eine oder das andere in den Grundbucheinträgen Ausdruck findet. Das Berufungsgericht hält sich lediglich an den Wortlaut der Einträge und diesen für ganz klar. Es übersieht aber hierbei erhebliche Umstände, welche bei Beantwortung jener Frage gewürdigt werden müssen, oder faßt sie falsch auf. Schon an sich weist der Wortlaut der Einträge darauf hin, daß die Vormerkungen nicht die Sicherung der Darlehnsforderungen gegen Michael C., sondern die Sicherung des Anfechtungsanspruches der Beklagten gegen die Melchior-C.'schen Eheleute zum Zwecke und Gegenstande hatten. Allerdings ist in den Vormerkungen unter anderem gesagt, „vorgemerkt zur Erhaltung des Vorrechtes einer Hypothek für den . . .“. Allein eingetragen sind 2000, 1500 *rc* *A* anfechtungsweise (gegen die Melchior-C.'schen Eheleute) geltend gemachte Darlehnsforderungen und je ein gewisses Kostenpauschquantum. Hieraus ist, wie es nach damaliger Lage der Sache auch gar nicht anders denkbar war, da ja die Melchior-C.'schen Eheleute die eingetragenen Eigentümer der Grundstücke, nicht die Darlehnschuldner waren, und die Beklagten eben nur mittels der Anfechtung des Kaufvertrages und der Auflassung diese Grundstücke zur Zwangsvollstreckung heranziehen konnten und zweifellos auf diesem Wege heranziehen wollten, zu entnehmen, daß die Eintragungen erfolgten zur Sicherung desjenigen Anspruches, welchen allein die Beklagten gegen die Melchior-C.'schen Eheleute hatten, nämlich des Anfechtungsanspruches. Freilich ist hiermit auch mittelbar als Ziel der Sicherung die Zwangsvollstreckung wegen der Darlehnsforderungen bezeichnet, aber, worauf es ankommt, als zu sichernder Anspruch ebenjener Anfechtungsanspruch. Dem entspricht nur (gemäß § 7 Abs. 1 des Anfechtungsgesetzes vom 21. Juli 1879), daß — abgesehen von dem Kostenpauschquantum — die Höhe

des zu sichernden Geldbetrages nach der Höhe der Darlehnsforderungen und der angeblich hieraus geschuldeten Zinsen bemessen wurde, und es kann hiernach weiter schon aus dem Eintrage selbst entnommen werden, daß mit dem Kostenpauschquantum nur die Kosten des gegen die Melchior = C.'schen Eheleute zu führenden Anfechtungsprozesses gemeint sind. Zur Eintragung eines Kostenpauschquantums wegen eines gegen den Darlehnschuldner zu führenden Prozesses lag überdies gar kein Anlaß vor, nachdem dieser kurz zuvor freiwillig den Beklagten wegen ihrer Darlehnsforderungen vollstreckbare Urkunden erteilt hatte. Zuzugeben ist, daß bei dieser Sachlage als das richtige Mittel zur Sicherung der Beklagten die Erwirkung einer einstweiligen Verfügung und deren Eintragung in das Grundbuch erscheinen mochte. Allein daraus, daß die Beklagten den Weg des Arrestverfahrens betreten, und die Behörden ihnen hierin folgten, kann nicht geschlossen werden, daß Gegenstand der Sicherung die Darlehnsforderung der Beklagten gegen Michael C. in dem vom Berufungsgerichte entwickelten Sinne gewesen sei. Jeder Zweifel daran, daß als der zu sichernde Anspruch auch nach dem Inhalte der Vormerkungen der den Beklagten nach ihrer Meinung gegen die Melchior = C.'schen Eheleute zustehende Anfechtungsanspruch anzusehen ist, wird aber ausgeschlossen durch die von dem Berufungsgerichte nicht gewürdigten Grundlagen der Vormerkungen, das Arrestgesuch und den Arrestbefehl, sowie durch die Angaben, welche die Parteien in dem Rechtsstreite in dieser Beziehung gemacht haben. Zunächst ergiebt schon der Inhalt des Arrestgesuches, daß die Beklagten nichts anderes bezweckten, als die Realisierung des Anfechtungsanspruches, vermöge dessen sie von den Melchior = C.'schen Eheleuten die Duldung der Zwangsvollstreckung in die fraglichen Grundstücke (also eine Individualleistung) begehrten, zu sichern. Ebenso bezeichnet der Arrestbefehl deutlich diesen Anfechtungsanspruch als Gegenstand der Sicherung. Klar ist dies hier wie dort auch dadurch ausgesprochen, daß das Kostenpauschquantum als dasjenige des Anfechtungsprozesses bezeichnet ist. Vor allem aber sind die Parteien vollständig einig darüber, daß der Arrestbefehl und die auf Grund desselben eingetragenen Vormerkungen lediglich die Sicherung des Anfechtungsanspruches der Beklagten bezweckten, und die Beklagten gerade haben erklärt, daß, wie schon ihr Vorgehen gegen ihren Schuldner Michael C. nur zur Vorbereitung der Anfechtung der Übertragung

der Grundstücke auf die Melchior-C.'schen Eheleute, so der gegen letztere ausgebrachte Arrestbefehl und die Vormerkungen einzig zur Sicherung des Anfechtungsanspruches gedient haben, und daß sie auch durch die Vormerkungen nur die Sicherung dieses Anspruches erreicht haben. Insoweit handelt es sich nicht, wie das Berufungsgericht anzunehmen scheint, um eine bloße nicht zutreffende Auffassung der Beklagten von der Bedeutung der Vormerkungen, sondern um tatsächliche Erklärungen der Beklagten, welche als solche von besonderer Wichtigkeit sind.

Nach alledem liegt klar vor, daß Gegenstand der Vormerkungen und der durch sie bezweckten Sicherung der Anfechtungsanspruch der Beklagten gegen die Melchior-C.'schen Eheleute ist, und es ist demgemäß auch das Verlangen des Konkursverwalters, daß die Beklagten die Löschung der Vormerkungen bewilligen, begründet. Dieses Verlangen kann zwar nicht auf § 13 Abs. 1 des Anfechtungsgesetzes gestützt werden . . . ; denn in dieser Vorschrift ist ein im Prozeßwege erhobener Anfechtungsanspruch vorausgesetzt, und die Beklagten haben die Anfechtungsklage gegen die Melchior-C.'schen Eheleute nicht erhoben. Mit Recht hat aber der klagende Konkursverwalter geltend gemacht, daß ihm (nach Ausbruch des Konkurses) das Anfechtungsrecht allein zustehende, und er dasselbe schon mit Erfolg ausgeübt habe. Das Anfechtungsrecht der einzelnen Gläubiger wird gemäß § 29 R.D. in Beziehung auf einen zur Konkursmasse gehörigen oder zu ziehenden Gegenstand während der Dauer des Konkursverfahrens durch das dem Konkursverwalter allein zustehende und von ihm im Interesse der Konkursgläubiger auszuübende Anfechtungsrecht absorbiert. Die Melchior-C.'schen Eheleute haben auf die Anfechtungserklärung des Konkursverwalters die Grundstücke ohne weiteres auf den Fiskus zurückübertragen, und der Konkursverwalter hat sie behufs der Verwertung zur Konkursmasse gezogen. Nach den Feststellungen im Thatbestande erster Instanz besteht kein Zweifel darüber, daß der Erlös aus den Grundstücken zur Befriedigung der Konkursgläubiger vollständig aufgebraucht wird. Der Verwertung stehen die von den Beklagten erwirkten Vormerkungen entgegen. Diese haben nach dem Ausgeführten den Rechtsgrund wie den Gegenstand, als welcher der Anfechtungsanspruch der Beklagten anzusehen ist, verloren. Der Konkursverwalter muß hiernach gegenüber dem Widerspruche der Beklagten

(negatorisch) auf die Löschung klagen können. Die Beklagten haben auch zur Begründung ihres Widerspruches nichts weiteres vorzubringen gewußt. Sie wollen eben das Bestehen der Vormerkungen benutzen, um auf Grund derselben ein ihnen nicht zustehendes Absonderungsrecht wegen ihrer Darlehnsforderungen zu beanspruchen. Dem Verlangen des Konkursverwalters steht auch der Umstand nicht entgegen, daß der Arrestbeschluß, auf Grund dessen die Eintragung der Vormerkungen erfolgte, von dem Konkursverwalter mit der Klage nicht gleichzeitig angegriffen ist, der Beschluß also formell zu Recht besteht. Denn dieser Beschluß erging antraggemäß lediglich zur Sicherung des Anfechtungsanspruches der Beklagten und ist mit dem Wegfalle dieses Anspruches gleichfalls gegenstandslos geworden.

Fraglich konnte nur erscheinen, ob der Kläger den Anspruch auf Löschung auf die in vorstehendem gewürdigte Weise schon in erster Instanz begründet hat, ob also nicht in seinem Vorbringen zweiter Instanz, welches diese Begründung klar enthält, eine (unzulässige) Klageänderung liegt. Diese Frage ist jedenfalls zu verneinen. Der Klageantrag ist gerichtet auf Löschungsbevolligung, und das tatsächliche Material, welches nach dem vorstehenden diesen Antrag als gerechtfertigt erscheinen läßt, wurde von dem Konkursverwalter im wesentlichen schon in erster Instanz vorgetragen und dem Gerichte zur Prüfung unterbreitet, wobei Kläger nur den Gesichtspunkt der Anfechtung in den Vordergrund gestellt hat. In zweiter Instanz hat er sodann lediglich, nachdem die Sach- und Rechtslage durch den Inhalt der von dem Berufungsgerichte eingeforderten Arrest- und Grundbuchakten und die entsprechenden Erklärungen der Beklagten weitere Beleuchtung erhalten hatte, unter Festhaltung der Anfechtungsklage in erster Linie denjenigen rechtlichen Gesichtspunkt betont, welcher, wie gezeigt, seinen Löschungsanspruch ohne weiteres als berechtigt erscheinen läßt. Es liegt also eine Verschiebung der Klage- und Angriffsgründe, nicht eine Klageänderung vor.

Kein Zweifel besteht, daß die Zuständigkeit des Landgerichtes zur Entscheidung über die (negatorische) Löschungsklage auch nach § 25 C.P.D. begründet ist.

Das angefochtene Urteil mußte demnach aufgehoben, und in der Sache selbst sofort (§ 528 Abs. 3 Ziff. 1 C.P.D.) erkannt, und zwar die Berufung der Beklagten gegen das sie unbedingt zur Löschungs-

bewilligung verurteilende Erkenntnis erster Instanz zurückgewiesen worden. Hiermit erübrigt sich eine Erörterung über die Entscheidung des Berufungsgerichtes in betreff der Anfechtungsklage und über die in dieser Richtung erhobenen Revisionsangriffe." . . .

3. Was ist „unter Versehen einer Rechnung mit dem Namen eines anderen“ im Sinne des § 14 des Reichsgesetzes vom 12. März 1894 zum Schutze der Warenbezeichnung zu verstehen?

§. 6. B. Art. 27.

Reichsgesetz vom 30. November 1874 §§ 13. 14.

I. Civilsenat. Urth. v. 19. Oktober 1895 i. S. 3. ten D. (Nl.) w. Firma R. (Bekl.) Rep. I. 190/95.

I. Landgericht Auriß.

II. Oberlandesgericht Celle.

Die klagende Firma hat seit Jahren das Erzeugnis ihrer Branntweinbrennerei unter dem Namen „Doornkaat“ in den Handel gebracht. Unbestritten hat die Beklagte vor dem 1. Oktober 1894 in von ihr ausgestellten Facturen über aus ihrer Brennerei verkaufte Ware diese als „Doornkaat-Genever“ bezeichnet. Die Kläger behaupten, und die Beklagte bestreitet, daß dies auch nach dem 1. Oktober 1894 unter der Geltung des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1894 geschehen sei. Der erste Richter hat die Beklagte verurteilt, sich der Bezeichnung ihrer Fabrikate mit dem klägerischen Namen „Doornkaat“ zu enthalten. Der Berufungsrichter hat die Klage abgewiesen. Auf die Revision der Kläger ist das Urtheil, soweit es die Klage auch bezüglich der Eingriffe nach dem 1. Oktober 1894 abweist, aufgehoben aus folgenden Gründen:

„Für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1894 kann die Revision Erfolg nicht haben.

Was zunächst die Rüge der Verletzung des Art. 27 §. 6. B. betrifft, so steht die Firma der Kläger, welche „3. ten Doornkaat-Koolmann Söhne“ lautet, nicht in den Rechnungen der Beklagten.

Sofern das Fabrikat der Beklagten als „Doornkaat-Genever“ bezeichnet wird, ist hierin der nach Art. 27 verbotene Gebrauch der klägerischen Firma nicht zu finden. Wenn es auch nicht wesentlich ist, daß die Abschließung von Handelsgeschäften unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die fremde Firma erfolge, und auch die Aufschrift an die Ladenthüre, in Zeitungsinseraten, Geschäftsanzeigen, Briefen und Rechnungen als unbefugter Gebrauch beurteilt werden kann, so wird doch immer vorausgesetzt, daß diese Thatfachen sich unmittelbar auf den Geschäftsbetrieb beziehen und den Willen bekunden, sich bei diesem Betriebe der Firma zu bedienen.

Vgl. Entsch. des R.D.S.G.'s Bd. 14 S. 168; Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 5 S. 111. 112.

Diese Voraussetzung ist aber im vorliegenden Falle nicht gegeben.

Auch eine widerrechtliche Bezeichnung der Ware oder Verpackung im Sinne der §§ 13. 14 des Gesetzes vom 30. November 1874 liegt nicht vor. Wenn auch nicht erforderlich ist, daß die Ware mit dem Zeichen selbst verbunden sei, letzteres vielmehr auch auf einem anderen Gegenstande angebracht sein kann, so ist doch Voraussetzung für die Anwendbarkeit der angezogenen §§ 13. 14, daß dieser andere Gegenstand mit der Ware in eine so nahe Verbindung gebracht worden sei, um seine unmittelbare Zugehörigkeit zur Ware und seine Bestimmung als Träger der Bezeichnung der Ware zu konstatieren.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 21 S. 216.

In diesem Sinne und zu solchem Zwecke ist aber die von der Beklagten unter ihrer Firma ausgestellte Rechnung mit der Ware nicht in Verbindung gebracht.

Neben diesem Reichsgesetze kann der unlautere Wettbewerb nicht in Betracht kommen; denn dasselbe hat, wie das Reichsgericht wiederholt entschieden hat,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 3 S. 69, Bd. 17 S. 101, Bd. 18 S. 99, Bd. 25 S. 120. 121,

den Schutz der Warenzeichen einheitlich und erschöpfend geregelt. Mit der Behauptung der Kläger, daß die Beklagte das Wort „Doornkaat“ nur zum Zwecke der Täuschung gebraucht habe, ist noch nicht der Thatbestand eines Betruges so begründet, daß § 86 A.L.R. I. 4 anwendbar wäre. Solche Absicht der Täuschung wird fast bei jedem unbefugten Gebrauche eines fremden Namens oder fremden Zeichens

anzunehmen sein, und wenn auch der Betrug durch Täuschung verübt wird, so fällt doch nicht jede Täuschung an und für sich schon unter den besonderen Thatbestand des Betruges.

Was endlich den Schutz des Namens betrifft, so wird zwar in der neueren Doktrin und Rechtsprechung dem Familiennamen privatrechtlicher Schutz gegen unbefugten Gebrauch gewährt,

vgl. Gierke, Deutsches Privatrecht S. 720. 721. 726 Anm. 28. 29.

55; Seuffert's Archiv Bd. 17 Nr. 3 und 58, Bd. 19 Nr. 114;

Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 2 S. 147, Bd. 5 S. 171;

allein die Beklagte hat den Namen der Kläger nicht für sich beansprucht oder geführt, sondern über der Rechnung steht ihr eigener Name, und der Name der Kläger ist nur der Ware als Eigenschaftswort beigelegt.

War hiernach bezüglich des Rechtszustandes bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 12. Mai 1894 dem Berufungsgerichte beizutreten, so muß dagegen anerkannt werden, daß durch den § 14 dieses Gesetzes dem klägerischen Namen auch gegen den von der Beklagten verübten Mißbrauch, wie diese selbst zugiebt, Schutz verliehen ist. Dieses Gesetz verfolgt, wie aus den Motiven,

vgl. Druckfachen des Reichstages 1893/94 Nr. 70 S. 505,

und aus dem Kommissionsberichte,

vgl. Druckfachen des Reichstages Nr. 298 S. 1425,

hervorgeht, den Zweck, neben dem Markenschutze auch anderen Mißbräuchen entgegenzutreten, deren der unlautere Wettbewerb sich zu bedienen pflegt, insbesondere auch den fälschlichen Angaben über die Herkunft der Waren. Die Vertreter der verbündeten Regierungen haben ausdrücklich bestätigt, daß die Anbringung von Namen, Firmen oder Warenzeichen nicht nur auf Schildern, Geschäftswagen u. s. w. unstatthaft sei, sondern auch zur Verzierung, z. B. als Vignette auf Briefbogen.

Diesem Zwecke des Gesetzes wie auch dessen Fassung gegenüber erscheint es als Verletzung von § 14 des Gesetzes, wenn das Berufungsgericht dessen Anwendung von der Voraussetzung abhängig macht, daß das Geschäftspapier selbst sich als von dem Inhaber des betreffenden Namens direkt oder indirekt ausgegangen gebe. Der § 14 fordert mehr nicht, als daß die Rechnung mit dem Namen eines anderen „versehen“ ist. Der Ausdruck

„versehen“ ist aber nach der Sprache des Gesetzes gleichbedeutend mit „anbringen“. Im § 12 wird in Bezug auf Waren, deren Verpackung oder Umhüllung der Ausdruck „versehen“ mit dem Warenzeichen gebraucht und unmittelbar darauf in Bezug auf Ankündigungen, Rechnungen „anbringen“ auf denselben gesagt; ebenso ist im § 13 der Ausdruck „anbringen“ gebraucht. Bei dieser Terminologie des Gesetzes kann es einem Bedenken nicht unterliegen, daß eine Rechnung als mit dem Namen des anderen versehen zu gelten hat, wenn dieser Name auf derselben angebracht ist, und damit die Unterstellung herbeigeführt wird, daß die fakturierte Ware von demjenigen herrühre, dessen Name in der Rechnung, wenn auch nur bei der Ware, steht. Das Gesetz verbietet jede unbefugte gewerbliche Verwendung des Namens, vgl. Gierke, Deutsches Privatrecht § 83 Anm. 30, vgl. auch § 84 Anm. 99, 100,

und ist nicht auf den wohl seltensten Fall einer Fälschung der Rechnung zu beschränken, der meistens vorliegen würde, wenn eine Rechnung als von einem anderen herrührend angefertigt und verschickt wird. . . .

4. 1. Können auch Modelle von größeren Betriebsvorrichtungen, die aus einer Reihe selbständiger, besonderen Arbeitsvorgängen dienender Apparate zusammengesetzt sind, unter Musterchutz gestellt werden?

2. Unter welchen Voraussetzungen ist das Modell eines durch Zusammenfügung bekannter Teile hergestellten Ganzen musterchutzfähig? Gesetz vom 1. Juni 1891, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, § 1.

I. Civilsenat. Ur. v. 23. Oktober 1895 i. S. Th. B. (Rl.) w. J. M. (Bekl.) Rep. I. 194/95.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Für die Beklagten ist in die Gebrauchsmusterrolle des Patentamtes ein Pasteuriserapparat für Faßbiere eingetragen. Die der Anmeldung als Modell beigelegte Zeichnung zeigt eine Kohlen säure-

flasche, von der ein Rohr zum Lagerfasse führt, dann einen mit dem Lagerfasse durch Rohrleitung verbundenen, auf einer Feuerungsanlage stehenden geschlossenen Erwärmungsbehälter, daneben einen tiefer liegenden Kühlapparat, der einerseits mit dem Erwärmungsraume, andererseits mit dem Exportfasse durch Rohre verbunden ist, und auf dem Exportfasse eine Luftpumpe. In der Beschreibung ist der sich in dem Apparate vollziehende Arbeitsvorgang dargestellt. Der Schutzanspruch lautet:

Pasteurisirapparat für Faßbiere, dessen Erwärmungs- und Kühlraum getrennt hintereinander und zwischen dem unter Druck und Kohlensäure besetzten Lager- und (dem) Export- oder Ausschankfaß angeordnet sind.

Der Kläger hat auf Löschung des Gebrauchsmusters geklagt. Er behauptet, die in dem Schutzansprüche bezeichnete Anordnung sei bereits in zwei älteren deutschen Patentschriften beschrieben, und führt aus, daß es auf die Neuheit des mit dem Apparate auszuführenden Verfahrens nicht ankomme, weil ein Arbeitsverfahren nicht muster-schutzfähig sei.

Die Klage ist in beiden Instanzen abgewiesen. Auf die Revision des Klägers ist das Berufungsurteil aufgehoben und auf Löschung des eingetragenen Gebrauchsmusters erkannt aus folgenden

Gründen:

„Der Revision mußte stattgegeben werden, weil das Berufungsurteil auf Verletzung des § 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1891, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, beruht.

Durch diese Gesetzesvorschrift werden Modelle von „Arbeitsgerätschaften oder Gebrauchsgegenständen“ oder von Teilen derselben als Gebrauchsmuster geschützt, insoweit sie dem Arbeits- oder Gebrauchszwecke durch eine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung dienen sollen. In der Begründung des Gesetzentwurfes heißt es zu § 1:

„Ausgeschlossen werden durch die Bestimmungen im § 1 solche Neuerungen, welche ein Verfahren zur Herstellung von Gegenständen betreffen. Indem sodann die schützenden Neuerungen als solche von Gerätschaften für Arbeitszwecke oder an Gegenständen des Gebrauches charakterisiert werden, soll damit ausgedrückt werden, daß auch Maschinen und Betriebsvorrichtungen für den Muster-schutz außer Betracht bleiben.“

Diesen Bemerkungen der Begründung ist bei der Beratung des Gesetzentwurfes weder in der Kommission, noch im Plenum des Reichstages widersprochen worden. Es darf deshalb Übereinstimmung der gesetzgebenden Faktoren darin angenommen werden, daß unter den als Gebrauchsmuster zu schützenden Modellen solche von Maschinen und Betriebsvorrichtungen nicht mitbegriffen werden sollten. Dessenungeachtet hat das Berufungsgericht, obgleich es nicht verkennet, daß der angemeldete Apparat eine Betriebsvorrichtung darstelle, die Schutzfähigkeit desselben angenommen, weil die Meinung, daß Modelle von Maschinen und Betriebsvorrichtungen den Gebrauchsmusterschutz nicht erlangen könnten, in dem Texte des Gesetzes keinen Ausdruck gefunden habe, da auch Maschinen und Betriebsvorrichtungen Gebrauchsgegenstände seien, und die Größe oder Kleinheit, die Kompliziertheit oder Einfachheit der Gegenstände für die Schutzberechtigung nicht entscheidend in Betracht komme.

Diese Anwendung des Gesetzes ist in zweifacher Beziehung für eine irrtümliche zu erachten.

Zunächst ist dabei außer acht gelassen, daß der gemeine Sprachgebrauch unter „Arbeitsgerätschaften“ und „Gebrauchsgegenständen“ relativ einfache Werkzeuge und Vorrichtungen, nicht aber künstliche, aus vielen ineinander greifenden Arbeitsmitteln zusammengesetzte, zur Bewegung durch Naturkräfte bestimmte Maschinen oder die Gesamtheit einer Reihe selbständiger, zum Zwecke eines auf einer Mehrheit von Arbeitsvorgängen aufgebauten Betriebes zusammengefügter Vorrichtungen versteht, sodaß sprachgebräuchlich Maschinen und Betriebsvorrichtungen in diesem Sinne nicht zu den Arbeitsgerätschaften und Gebrauchsgegenständen gehören. Mit Rücksicht hierauf konnte der Gesetzgeber davon absehen, seiner Absicht, die neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung von Maschinen und Betriebsvorrichtungen in dem oben erwähnten Sinne vom Gebrauchsmusterschutze auszuschließen, im Texte des Gesetzes noch besonderen Ausdruck zu geben. Eine solche Beschränkung des Musterschutzes entspricht aber auch dem Zwecke des Gesetzes, welches dazu bestimmt ist, neben dem Patentschutze für neue, einen technischen Fortschritt in sich schließende Erfindungen, bloßen gewerblichen Formverbesserungen bekannter Gegenstände, welche deren Nützlichkeit zu erhöhen geeignet sind, Schutz zu gewähren. Daß unter Umständen die Ziehung der Grenze zwischen

den musterschutzbefähigten Modellen und den nur des Patentschutzes befähigten Erfindungen Schwierigkeiten verursachen mag, darf nicht dazu führen, das Bestehen einer solchen Grenze überhaupt zu leugnen.

Im vorliegenden Falle handelt es sich um einen Apparat, der aus einer Reihe selbständiger, besonderen Arbeitsvorgängen dienender Vorrichtungen, welche in ihrer Gesamtwirkung die Pasteurisierung von Bier in Fässern ermöglichen sollen, zusammengesetzt ist. Mit Hilfe der Kohlenensäureflasche soll das Bier aus dem Lagerfasse in den Erwärmungsbehälter gedrückt, dann in diesem erhitzt, demnächst in dem Kühlapparate wieder abgekühlt und endlich von dort durch die Luftpumpe in das Exportfaß hinübergesaugt werden, ohne seine Kohlenensäure zu verlieren oder mit der äußeren Luft in Berührung zu kommen. Ein so gearteter Apparat kann nach obiger Ausführung als eine Arbeitsgerätschaft oder ein Gebrauchsgegenstand im Sinne des Gebrauchsmusterschutzgesetzes nicht angesehen werden.

Aber noch in anderer Richtung hat das Berufungsgericht den § 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1891 verletzt. Indem das Gesetz eine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung an Arbeitsgerätschaften oder Gebrauchsgegenständen für schutzberechtigt erklärt, bringt es zum Ausdruck, daß die äußere Formgebung, wie sie in der neuen Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung zur Darstellung kommt, den Musterschutz begründe. Dagegen kann der Arbeitsvorgang, der sich bei der Handhabung eines Arbeitsgerätes vollzieht, die Wirkungsweise einer Vorrichtung, nicht Gegenstand des Musterschutzes sein. Wird durch die neue und eigentümliche Form der einem Arbeitsvorgange dienenden Vorrichtung auch eine neue Gestaltung des Arbeitsvorganges bewirkt, so kann zwar für die Vorrichtung der Musterschutz gewährt werden, der neue Arbeitsvorgang selbst aber ist nur des Patentschutzes fähig. Das Berufungsgericht geht nun zwar davon aus, daß die einzelnen Teile des angemeldeten Apparates sämtlich bekannt seien und in ihrer Form nichts neues und eigentümliches zeigen, meint aber, daß die Zusammenfügung der einzelnen bekannten Teile zu dem Ganzen des Apparates eine neue Anordnung darstelle, welche den Apparat in ähnlicher Weise schutzfähig mache, wie eine in der Kombination bekannter Elemente liegende Erfindung durch ein Patent geschützt werden könne. Diese Meinung ist in solcher Allgemeinheit als richtig nicht anzuerkennen,

denn sie verfehlt den Grundgedanken des Gesetzes, daß nur die in der neuen Formgebung bestehende gewerbliche Leistung den Muster-
schutz genießen soll. Dieses Erfordernis der neuen Formgebung gilt
ebensowohl für die neue Anordnung, wie für die neue Gestaltung
oder Vorrichtung. Nur diejenige neue Anordnung ist muster-
schutzberechtigt, welche sich in einer neuen äußeren Form
darstellt. Daraus folgt, daß nicht schon die Zusammen-
fügung bekannter Teile zu einem Ganzen an sich schutz-
berechtigt ist, sondern nur eine solche Zusammenfügung,
die auch in der äußeren Formgebung etwas neues darbietet,
gleichviel ob die Neuheit in der Gestaltung der zusammen-
gefügtten Teile oder in der Art ihrer Verbindung liegt. Eine
neue Anordnung in diesem Sinne aber zeigt der in Rede stehende
Apparat nicht. Weder die einzelnen Teile (Kohlensäureflasche, Er-
wärmungsbehälter, Kühlapparat, Luftpumpe) sind neu oder eigentümlich
geformt, noch tritt in der Art ihrer Verbindung durch Rohre und
Ventile irgend welche Neuheit hervor. Die Verbindung der einzelnen
bekannten Vorrichtungen zu dem angestrebten gewerblichen Zwecke
mag neu gewesen sein. Sie hätte deshalb möglicherweise als eine
aus einem Erfindungsgedanken hervorgegangene Kombination oder
wegen der Neuheit des damit auszuführenden Verfahrens zur Er-
langung eines Patentes benutzt werden können, aber des Muster-
schutzes ist sie nicht fähig.“ . . .

5. Zur Auslegung des § 53 Abs. 2 R.D. Voraussetzung der nach- träglichen Ermittlung von Vermögensständen.

I. Civilsenat. Urte. v. 2. November 1895 i. S. Br. (Rl.) w. D. (Wekl.)
Rep. I. 203/95.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Über das Vermögen des Kaufmannes C. R. in B. ist im Juni
1893 der Konkurs eröffnet. R. war damals Mitglied der Eingee-

tragenen Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht „Genossenschaftsbank des Stralauer Stadtviertels zu B.“ und hatte als Geschäftsanteil 1800 *M* eingezahlt. In der von dem jetzigen Kläger im Konkurs aufgestellten Bilanz ist dieser Betrag als Aktivum aufgeführt. Der Konkurs ist durch Schlußverteilung beendet und die Aufhebung des Konkursverfahrens beschlossen worden, nachdem im Schlußtermine von den Gläubigern niemand erschienen und die Schlußrechnung unbeanstandet geblieben war. In der Schlußrechnung sind die 1800 *M* Geschäftsanteil unter den Außenständen als Soll mit dem Bemerkten unter „Ist“ eingetragen: „vacat, hat höhere Gegenforderungen.“

Nach Aufhebung des Konkurses hat C. K. auf Grund des Statutes der Genossenschaft seine Mitgliedschaft zu Ende des Geschäftsjahres 1894 gekündigt und demnächst sein Guthaben von 1800 *M* an seinen Bruder und früheren Prokuristen H. K. cediert. Dieser hat die Forderung an den Kaufmann D., den Beklagten, weiter cediert. D. hat gegen die Genossenschaftsbank auf Zahlung der 1800 *M* zu dem statutenmäßigen Fälligkeitstage geklagt.

Der Kläger ist als früherer Verwalter des C. K.'schen Konkurses auf Grund des § 153 Abs. 2 R.D. gegen den Cessionar und die Genossenschaftsbank auf Anerkennung, daß das Guthaben von 1800 *M* zur Konkursmasse gehöre, und auf Zahlung desselben an ihn beziehentlich Einwilligung in die Auszahlung an ihn klagbar geworden.

Die beklagte Genossenschaftsbank ist in der Verhandlung nicht erschienen. Der Beklagte D. hat Abweisung der Klage beantragt. Er bestreitet, daß der Kläger ohne Anordnung des Konkursgerichtes zur Klage legitimiert sei, und macht geltend, daß das Guthaben zur Konkursmasse nicht gehört habe, weil es vor Kündigung der Mitgliedschaft nicht entstanden sei, daß es jedenfalls nicht mehr zur Konkursmasse gehöre, nachdem es cediert sei, und daß der Fall des § 153 Abs. 2 R.D. nicht vorliege, weil das Guthaben nicht nachträglich ermittelt, sondern dem Kläger als Verwalter bekannt gewesen, vor Aufhebung des Konkurses auch dem Kridar ausdrücklich überlassen sei.

Der erste Richter hat nach dem Klagantrage erkannt, auf die Berufung des Beklagten aber hat der Berufungsrichter den Kläger abgewiesen.

Auf die Revision des Klägers ist das Berufungsurteil aufge-

hoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Die Legitimation des Klägers zu der Klage ist vom Berufungsrichter mit Recht angenommen und wird auch nicht mehr in Zweifel gezogen. Der Berufungsrichter weist die Klage ab, weil die Forderung des E. N. gegen die Genossenschaftsbank nicht erst nach der Schlußverteilung oder der Aufhebung des Verfahrens als zur Konkursmasse gehöriges Vermögensstück ermittelt sei. Dem kann nicht beigetreten werden.

Darüber können rechtliche Bedenken nicht bestehen, daß die Rechte des E. N. gegen die Genossenschaftsbank aus der Einzahlung seines Geschäftsanteiles und aus seiner Mitgliedschaft zu seinem Vermögen und zu seiner Konkursmasse gehörten, obwohl er nach dem Gesetze und nach den Statuten der Genossenschaft die Auszahlung seines Geschäftsguthabens erst nach seinem Ausscheiden, auf Grund der Bilanz zur Zeit dieses Ausscheidens, und erst sechs Monate nach dem Ausscheiden zu fordern hatte, und das Ausscheiden die Kündigung voraussetzte, die während des Konkurses unstreitig nicht erfolgt ist. Denn zum Vermögen und zur Konkursmasse gehören auch eventuelle, bedingte, noch nicht fällige Vermögensrechte. Daß der Geschäftsanteil des N. zur Zeit der Konkursöffnung aufgezehrt war oder während des Konkursverfahrens aufgezehrt ist, und daß das Geschäftsguthaben, das ihm jetzt unstreitig zusteht, erst durch den Gang der Geschäfte nach der Eröffnung oder Beendigung des Konkursverfahrens erworben ist, ist von keiner Seite behauptet; vielmehr besteht, soweit ersichtlich, Einverständnis zwischen den Parteien darüber, daß dem N. das jetzt eingeklagte Geschäftsguthaben schon im Konkursverfahren zustand. N. hat das Guthaben zwar unstreitig nach Aufhebung des Konkursverfahrens an H. N. und dieser es weiter an den Beklagten D. cediert. Damit würde das Guthaben aus dem Vermögen des N. ausgeschieden sein, wenn die Cession zur Eigentumsübertragung erfolgt wäre. Der Cession stand weder der § 48 der Statuten der Genossenschaftsbank noch der § 153 Abs. 2 R.O. entgegen. Wie die im § 5 R.O. bestimmte Folge der Eröffnung des Konkursverfahrens, so tritt auch die Wirkung der Aufhebung des Verfahrens von Rechts wegen ein. Der frühere Gemeinschuldner erlangt das mit der Er-

öffnung des Konkursverfahrens verlorene Verwaltungs- und Verfügungsberechtigung über das zur Konkursmasse gehörige Vermögen wieder. Das Gesetz behält dem früheren Verwalter nur die nachträgliche Verteilung von solchen zur früheren Konkursmasse gehörigen Vermögensstücken vor, die nach der Aufhebung des Verfahrens ermittelt werden. Das setzt voraus, daß sie zur Konkursmasse gehört haben und noch zur Konkursmasse gehören würden, wenn der Konkurs nicht aufgehoben wäre. Hat der frühere Gemeinschuldner durch Rechtsakt über sie verfügt, bevor der Verwalter sie zur nachträglichen Verteilung zieht, so liegt ein zur Konkursmasse gehöriges Vermögensstück nicht mehr vor, und die nachträgliche Verteilung ist regelmäßig, von besonderen Umständen abgesehen, ausgeschlossen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 25 S. 7; Striethorst, Archiv Bd. 97 S. 195; Entsch. des R.O.S.G.'s Bd. 10 S. 419, 423.

Der Kläger hat aber schon in erster Instanz behauptet und unter Beweis gestellt, daß das streitige Geschäftsguthaben von C. R. dem H. R. und von diesem dem Beklagten D. in Wahrheit nicht zum Eigentume, sondern ohne Valuta nur zur Einkassierung cediert sei. Ist dies richtig, so gehört das Geschäftsguthaben rechtlich noch zum Vermögen des C. R. und kann zur nachträglichen Verteilung gezogen werden, wenn es als nach der Schlußverteilung und nach der Aufhebung des Verfahrens ermitteltes Vermögensstück zu gelten hat. Das Berufungsurteil verneint dies ohne zureichenden Grund. Denn nach der Feststellung des Berufungsrichters ist klar, daß bei der Schlußverteilung davon ausgegangen ist, dem Gemeinschuldner stehe ein Anspruch gegen die Genossenschaftsbank aus seiner Mitgliedschaft und der Einlage seines Geschäftsanteiles von 1800 *M.* nicht zu. In der Schlußrechnung heißt es ausdrücklich „Soll: 1800 *M.* Ist: vacat, hat höhere Gegenforderung“. Dies beruhte, wie sich nachträglich herausgestellt hat und nicht mehr streitig ist, auf einem Irrtume, und insofern liegt die Sache materiell nicht anders als der in dem Urteile des Reichsgerichtes vom 6. November 1889,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 25 S. 7, entschiedene Fall, wo ein zur Konkursmasse gehöriges Grundstück unverkauft geblieben war, weil die Beteiligten irrtümlich angenommen hatten, daß es zu dem verkauften Rittergute des Gemeinschuldners gehöre. Bei solchem Irrtume konnte weder dort noch kann hier die Rede

davon sein, daß auf die Verwertung des in Wahrheit nicht bekannten Vermögensstückes verzichtet und dasselbe dem Gemeinschuldner überlassen ist. Die Aufdeckung des Irrtumes steht vielmehr der nachträglichen Ermittlung des Vermögensstückes völlig gleich. Ob der Irrtum des Verwalters und der Gläubiger, die gegen die Schlussrechnung nichts erinnerten, gegründeten Anlaß hatte oder nicht, das heißt unentschuldigbar oder mehr oder weniger entschuldigbar war, ist rechtlich ganz bedeutungslos.“ . . .

6. Anfechtung des Generalversammlungsbeschlusses einer Aktiengesellschaft, durch welchen die Dauer der Redezeit eingeschränkt ist.

I. Civilsenat. Ur. v. 2. November 1895 i. S. M. u. Gen. (Kl.)
w. Aktiengesellschaft Bildgießerei (Bekl.). Rep. I. 208/95.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

In der ordentlichen jährlichen Generalversammlung, die zur Entgegennahme der Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und des vom Vorstande und Aufsichtsrate zu erstattenden Jahresberichtes und zur Beschlußfassung über die Erteilung der Entlastung für Vorstand und Aufsichtsrat einberufen worden, waren anfänglich sechs Aktionäre anwesend, die zusammen 115 Stimmen vertraten: L. mit 100 Stimmen, J. M. mit 11 Stimmen, B., A. und W. G. und der Kläger mit je 1 Stimme. Später fand sich noch der Generaldirektor B. als Inhaber von 2 Stimmen ein. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates, der den Vorsitz in der Versammlung führte, berichtete zunächst über den Stand eines von A. G. gegen die Gesellschaft geführten Prozesses und über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens. Kläger will sich hierauf zum Worte gemeldet haben, erhielt dasselbe indes nicht; vielmehr beschloß die Versammlung auf den zur Geschäftsordnung gestellten Antrag des L., daß kein Redner länger als zehn Minuten sprechen solle. Darauf wurde die Debatte zu Punkt 1 der Tagesordnung eröffnet, wobei Kläger zu Protokoll erklärte: er protestiere gegen die Gültigkeit der heutigen Generalversammlung, da ihm

sein Recht ungesetzlicher Weise dadurch beschränkt sei, daß vor Eintritt in die Tagesordnung bestimmt worden sei, jeder Aktionär dürfe höchstens zehn Minuten sprechen.

Demnächst wurde Punkt 1 der Tagesordnung (Vorlegung der Bilanz u. s. w.) ohne Beschlußfassung erledigt. Zu Punkt 2 (Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat) verlas der Vorsitzende einen von A. G. gestellten Antrag, die Entlastung nicht eher zu erteilen, als bis die gesetzlich erforderlichen Abschreibungen pro 1892 und 1893 richtig gestellt und der tatsächliche Gesamtverlust bis zum 31. Dezember 1893 unverschleiert zahlenmäßig nachgewiesen sei. Die Versammlung beschloß indes mit den 111 von L. und M. vertretenen Stimmen, dem Vorstande und Aufsichtsrate Entlastung zu erteilen. B., N. und W. G. stimmten dagegen; der Kläger und der Generaldirektor B. enthielten sich der Abstimmung.

Kläger hat auf Grund der Artt. 190a, 222 H.G.B. beantragt, diesen Beschluß für ungültig zu erklären. Der erste Richter hat dem Antrage stattgegeben. Auf die Berufung des Beklagten ist die Klage abgewiesen worden. Das Berufungsurteil wurde aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen aus nachfolgenden

Gründen:

„Kläger hat die Klage im wesentlichen darauf gestützt, daß der Beschluß über die Redezeit einer Entziehung des Wortes gleichkomme, da es ihm mit Rücksicht auf die mißliche und verwickelte Vermögenslage der Beklagten unmöglich gewesen sei, in der Frist von zehn Minuten seine Ansicht klar zu stellen und zu begründen. Beklagte hat dies bestritten und Gegenbehauptungen aufgestellt, aus denen hervorgehen soll, daß der gedachte Beschluß keine Unbilligkeit enthalten habe, vielmehr nach Lage der Sache gerechtfertigt gewesen sei. Das Berufungsgericht ist diesen Behauptungen nicht näher getreten, sondern hat die Klage abgewiesen, weil ein Kausalzusammenhang zwischen dem zur Geschäftsordnung ergangenen Beschlusse und dem angefochtenen materiellen Beschlusse nicht dargethan sei. Kläger hätte nach der Auffassung des Berufungsgerichtes wenigstens versuchen müssen, innerhalb der gewährten Redezeit eine Darlegung seiner Ansichten zu unternehmen. Dahingestellt läßt das Berufungsgericht die Frage, ob der vom Kläger erhobene Protest einen speziellen Widerspruch gegen den angefochtenen Beschluß entbehrlich machte.

Diese Erwägungen können nicht für zutreffend erachtet werden.

Die zuletzt gedachte Frage ist zu bejahen. Die Verwahrung, welche Kläger gegen den Beschluß zur Geschäftsordnung eingelegt hat, trifft auch den einzigen in der vorliegenden Generalversammlung gefaßten materiellen Beschluß, ohne daß ein besonders gegen diesen letzteren gerichteter Widerspruch erforderlich war. In der Sache selbst hat die rechtliche Beurteilung davon auszugehen, daß die Generalversammlung befugt ist, innerhalb der durch das Gesetz und den Gesellschaftsvertrag gezogenen Grenzen über die Handhabung der Geschäftsordnung in der betreffenden Versammlung zu entscheiden und auch ohne besondere Ankündigung dahingehende Beschlüsse zu fassen. Als gesetzwidrig muß aber ein solcher Beschluß bezeichnet werden, wenn derselbe die Möglichkeit ausschließt, die auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände einer sachgemäßen Erörterung zu unterziehen. Die Generalversammlung ist das Organ, durch das nach Art. 221 H.G.B. die Aktionäre die Rechte ausüben, die ihnen in den Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere in Bezug auf die Führung der Geschäfte, die Prüfung der Bilanz und die Gewinnverteilung zustehen. Das Gesetz spricht allerdings nur aus, daß diese Rechte durch Beschlußfassung ausgeübt werden sollen. Allein die Beschlußfassung setzt voraus, daß die Möglichkeit einer Diskussion gewährt werde, in welcher neben der Mehrheit die Minderheit zum Worte kommt, und das Stimmrecht in der Generalversammlung, das einen wesentlichen Bestandteil des Aktienrechtes bildet, begründet auch ein Recht des Aktionärs darauf, daß der Abstimmung eine solche Erörterung vorhergehe. Es steht der Generalversammlung zwar zu, der Diskussion gewisse Grenzen zu ziehen, sie kann den Schluß der Debatte beschließen, unter Umständen auch von vornherein die Dauer der Redezeit für die einzelnen Redner einschränken. Es dürfen aber, namentlich im letzteren Falle, die Grenzen nicht so eng gesteckt werden, daß dadurch eine sachgemäße Erörterung unmöglich gemacht wird.

Darüber, ob der hier fragliche Beschluß aus den dargelegten Gründen rechtswidrig ist, kann nur auf Grund einer Würdigung der konkreten Sachlage und der zum Teile noch streitigen Parteibehauptungen entschieden werden. Das Berufungsgericht hat sich dieser Prüfung aus Erwägungen entzogen, die nicht gerechtfertigt erscheinen. Es bedarf nicht des Nachweises eines Kausalzusammenhanges zwischen

dem Beschlusse über die Redezeit und dem Entlastungsbeschlusse, und ebensowenig steht der Klage der Umstand entgegen, daß Kläger nicht versucht hat, seine Ansicht über die Bilanz und die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates in der ihm frei gelassenen Zeit darzulegen. Enthielt jener Beschluß eine ungebührliche Einschränkung der Redezeit, so brauchte Kläger sich auf einen derartigen Versuch nicht einzulassen.“ . . .

7. 1. Sind im Falle des Konkurses einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien Schadensersatzansprüche einzelner Gläubiger gegen die Mitglieder des Vorstandes, bezw. des Aufsichtsrates über die in Art. 204 Abs. 3, Art. 226 Abs. 3 und Art. 241 Abs. 4 H.G.B. vorgesehenen Fälle hinaus als rechtlich möglich anzuerkennen?

2. Können die Mitglieder des Aufsichtsrates einer Kommanditgesellschaft auf Aktien für eine einem Gläubiger schädlich gewordene Fortsetzung des Geschäftsbetriebes von jenem verantwortlich gemacht werden?

VI. Civilsenat. Ur. v. 4. November 1895 i. S. B. u. Gen. (Bekl.)
w. Sch. (Kl.) Rep. VI. 191/95.

I. Landgericht Nordhausen.

II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Aus den Gründen:

„Dem Berufungsgerichte war allerdings darin beizutreten, daß im Falle des Konkurses einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien den einzelnen Gläubigern als solchen sehr wohl Schadensersatzansprüche gegen die Mitglieder des Vorstandes, bezw. des Aufsichtsrates aus deren Geschäftsführung nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen auch über die in Art. 204 Abs. 3, Art. 226 Abs. 3 und Art. 241 Abs. 4 H.G.B. bezeichneten Fälle hinaus zustehen können. Am wenigsten ist dies insoweit zu bezweifeln, als jenen Mitgliedern, wie im vorliegenden Falle, schuld gegeben wird, daß sie durch ihr verkehrtes Verhalten gerade erst bewirkt haben, daß der Beschädigte

Gläubiger geworden und dadurch in die Lage gekommen ist, den fraglichen Schaden zu erleiden. Die Annahme des Oberlandesgerichtes aber, daß hier die Klägerin den Beklagten, als Mitgliedern des Aufsichtsrates der in Konkurs verfallenen Kommanditgesellschaft auf Aktien R. G. M. & Co., gegenüber die Voraussetzungen eines solchen Schadensersatzanspruches dargethan hätte, beruht auf Verletzung revisibler Rechtsnormen.

Mit Recht ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß in materieller Beziehung der Beurteilung zunächst das in Weimar geltende gemeine deutsche Recht zu Grunde zu legen sei. Denn die genannte Kommanditgesellschaft hatte in Weimar ihren Sitz und ihren Geschäftsbetrieb; dort übten daher die Mitglieder des Aufsichtsrates als solche ihre Funktionen aus, und dort würden sie also auch die ihnen in dieser Beziehung zur Last gelegten Verfehlungen und Unterlassungen begangen haben. Nun bestimmen sich aber die Rechtsfolgen von Delikten nach der richtigen und vom Reichsgerichte insbesondere auch für das Gebiet des preussischen Landrechtes befolgten Ansicht nach dem Rechte desjenigen Ortes, wo das Delikt verübt worden ist.

Vgl. z. B. v. Bar, internationales Privatrecht 2. Aufl. Bd. 2 S. 115 flg., und Lehrbuch des internationalen Privat- und Strafrechts § 34 S. 123 flg., sowie Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 7 S. 378.

Das Berufungsgericht erkennt ferner die auch vom Reichsgerichte stets festgehaltene Ansicht als richtig an, wonach das gemeine Recht nicht wegen jedes fahrlässigerweise verursachten Vermögensschadens einen außerkontraktlichen Ersatzanspruch gewährt, sondern nur wegen dergestalt bewirkter Sach- und Körperbeschädigungen und in gewissen anderen besonderen Fällen, von welchen hier zweifellos keiner vorliegt, und außerdem wegen jedes arglistig bewirkten Schadens. Eine solche für den durch den Zusammenbruch der Kommanditgesellschaft M. & Co. der Klägerin entstandenen Vermögensschaden ursächliche Arglist ist es nun, die vom Berufungsgerichte den Beklagten zur Last gelegt wird.

Es ist jedoch die dafür gegebene Begründung schon in prozessualer Beziehung . . . nicht haltbar. . .

Vor allem aber ist es rechtsirrig, diejenigen Handlungen, durch welche die Beklagte den Schaden der Klägerin . . . herbeigeführt haben